

# Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz  
Abteilung für Immobilien

BearbeiterIn  
MMag. Christina Reiß

BerichterstatterIn

*OR. Apey*

Graz, 29.04.2021

A 8/4 – 62891/2020  
städt. Liegenschaft Eichbachgasse  
Gdst. Nr. 193/1, 195/4, 189/2,  
je KG Graz Stadt - Thondorf,  
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit  
zur Verlegung und des Betriebes  
einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung  
auf immerwährende Zeit  
Antrag auf Zustimmung

Die Energienetze Steiermark GmbH ist an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung auf den städtischen Gdst. Nr. 193/1 und 189/2, je EZ 38, und Nr. 195/4, EZ 265, je KG 63123 Graz Stadt - Thondorf, im Bereich der Eichbachgasse, herangetreten. Die Situierung der Leitung entlang der Grundgrenze ist im beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil des Vertragsentwurfes bildenden Plan vom 01.04.2020 in rot ersichtlich. Die bestehende Freileitung wird entfernt.

Das Gdst. Nr. 193/1, KG Graz Stadt - Thondorf, ist verpachtet und bestehen seitens des Pächters gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zugunsten der Energienetze Steiermark GmbH keine Einwände.

Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumung wurde eine einmalige Entschädigung von insgesamt € 1.084,84 zuzgl. 20% USt. somit insgesamt € 1.301,81 festgelegt.

Sämtliche aus der Errichtung des Vertrages und der Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin. Im Vertrag werden noch kleinere Ergänzungen vorgenommen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 114/2020, den

## ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energienetze Steiermark GmbH wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung, des Bestandes und des Betriebes einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung auf den städt. Gdst. Nr. 193/1 und 189/2, je EZ 38, und Nr. 195/4, EZ 265, je KG 63123 Graz Stadt - Thondorf, welche im beiliegenden Plan Nr.: TKP-20502\_PT\_1 vom 01.04.2020 in rot eingezeichnet ist, auf immerwährende Zeit im Sinne des angeschlossenen Vertragsentwurfes eingeräumt.

Anlage:

1 Vertrag inkl. Plan

Die Bearbeiterin:  
MMag. Christina Reiß

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Matthias Eder

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Stadtsenatsreferent:  
Stadtrat Dr. Günter Riegler

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen  
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am  
29. April 2021

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>29.4.21</u>		Der/die SchriftführerIn:		
				



Ein Unternehmen der  
ENERGIE STEIERMARK

**Auftrag Nr.** \_\_\_\_\_  
Laufende Nummer \_\_\_\_\_  
Steuernummer: 10/119/4967

Energienetze Steiermark GmbH  
i.A. \_\_\_\_\_

## VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz **EN** genannt, einerseits und

Name

**Stadt Graz, Rathaus**

Anschrift

**8010 Graz, Hauptplatz 1**

in der Folge kurz **GrundeigentümerInnen** genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

- Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten GrundeigentümerInnen durch die im Eigentum der EN stehende
 

a) Kabelleitung		Leitung.-Nr.
	<b>20-kV-Leitung UW Grambach – Liebenau/Raiffeisenstraße 188</b>	<b>M2-802</b>
	<b>20-kV-Leitung UW Grambach – SST Kalsdorf</b>	<b>M2-773</b>

 b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.
- Der/Die GrundeigentümerInnen räumt(en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine/ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
193/1	38		
195/4	265	63123 Graz Stadt-Thondorf	82 lfm Kabeltrasse
189/2	38		82 lfm LWL

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und -wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt -an Dritte zu übertragen.

- Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebess die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt(en) die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

4. Der/Die GrundeigentümerInnen verpflichtet(en) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art sowie die Durchführung von Grabungen innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der/Die GrundeigentümerInnen nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihm/ihr/ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihm/ihr/ihnen zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den/die GrundeigentümerInnen den Betrag von

**€ 1.084,84 (Euro eintausendvierundachtzig 84/100)**

inkl. der gesetzlichen USt., vor Baubeginn an diese/n zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschaftschwierigkeiten für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten.

Bei der Inanspruchnahme von Weg- und Straßengrundstücken bzw. bei der Verlegung im Bankettbereich sind diese dem alten Zustand entsprechend wieder herzustellen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Der/Die GrundeigentümerInnen,

Name

**Stadt Graz, Rathaus**

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplan TKP-20501\_PT\_1 und TKP-20502\_PT\_1 die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden 20-kV-Leitung UW Grambach – Liebenau/Raiffeisenstraße 188, M2-802 und 20-kV-Leitung UW Grambach – SST Kalsdorf, M2-773, sowie von Fernmeldeanlagen gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
193/1	38	63123 Graz Stadt-Thondorf
195/4	265	
189/2	38	

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie

umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des/der GrundeigentümerInnen, trägt die EN.

Der/Die GrundeigentümerInnen beauftragt(en) und ermächtigt(en) die EN mit der Durchführung der Vergütung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der/Die GrundeigentümerInnen erhält/erhalten auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

---

Ort, Datum, Unterschrift



	Signiert von	Reiß, Chri
	Zertifikat	CN=Reiß, Christian, O=Magistrat Graz, L=Graz, ST=Styria, C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-16T12:39:34+02:00
Hinweis		
Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign-app.graz.at/signature-verification">https://sign-app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.		

	Signiert von	Eder, Matthias
	Zertifikat	CN=Eder, Matthias, O=Magistrat Graz, L=Graz, ST=Styria, C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-20T12:34:44+02:00
Hinweis		
Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign-app.graz.at/signature-verification">https://sign-app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.		

	Signiert von	Kemper, Karl
	Zertifikat	CN=Kemper, Karl, O=Magistrat Graz, L=Graz, ST=Styria, C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-20T14:11:03+02:00
Hinweis		
Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign-app.graz.at/signature-verification">https://sign-app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.		



Signiert von	Riegler G
Zertifikat	CN=Riegler Gunter O=Magistrat Graz, L=Graz, ST=Styria, C=AT,
Datum/Zeit	2021-04-20T15:47:48+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://signapp.graz.at/signature-verification">https://signapp.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.